

zudem besiegelt war⁴². Zusammenfassend kann in Übereinstimmung mit Bresslau und Wisplinghoff gesagt werden, daß Stumpf Reg. 3147 eine von der Kanzlei beglaubigte Empfängererausfertigung ist, an deren Originalität und Echtheit es keinen Zweifel gibt.

Der nächste Aufenthaltsort Heinrichs V. nach Bergoglio war der Lago di Candia (südlich von Ivrea)⁴³. Von dort wandte sich der Kaiser wieder ostwärts. Über „Horenzul“⁴⁴, Coriano (Prov. Verona, südlich von Albaredo d'Adige)⁴⁵ und Quarneto (bei Brisighella, südwestlich von Faenza)⁴⁶ hatte der Kaiser wieder mathildisches Gebiet betreten. Für den 3. Dezember verzeichnet das Diplom Stumpf Reg. 3150 für das Kloster St. Arnulf bei Metz einen Aufenthalt auf der Burg Savignano (am Panaro, südöstlich von Modena), im Kernbereich der mathildischen Besitzungen im Modenesischen⁴⁷.

Stumpf Reg. 3150 ist bisher vom diplomatischen Standpunkt aus kaum gewürdigt worden. Der Metzger Archivdirektor Georg Wolfram⁴⁸ sowie

⁴²) Mit Sicherheit ist dies jedoch schwer festzustellen, vgl. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (21912) S. 461 Anm. 3. – Wenn Mayer, Fürsten und Staat S. 159, von einem Blankett spricht, meint er in Wirklichkeit einen vom Empfänger vorgelegten Entwurf, der in der Kanzlei zur vollen Urkunde ausgestaltet worden ist.

⁴³) Stumpf Reg. 3148 vom 28. Juli.

⁴⁴) Stumpf Reg. 3149 ohne Tages- und Monatsdatum (vgl. Anm. 40). Der Name des Ausstellungsortes ist korumpiert. Stumpf (S. 637) und Carlrichard Brühl, Fodrum, Gistum, Servitium regis (Kölner Historische Abhandlungen 14, 1, 1968) S. 470 Anm. 93, deuten ihn auf Orezza Prov. Cremona, Com. Sospiro.

⁴⁵) Stumpf Reg. 3149 b vom 29. September.

⁴⁶) Stumpf Reg. 3151 (dessen Existenz nur aus einem chronikalischen Bericht bekannt ist). Dieses Placitum gehört nicht in den Dezember (so Stumpf), sondern zum 19. Oktober, vgl. Spagnesi, Wernerius Bononiensis Iudex S. 79–84. Stumpf Reg. 3151 bietet neben dem in Anm. 11 zitierten Brief Heinrichs V. Stumpf Reg. 3146 a einen weiteren Beleg für die Anwesenheit Bischof Hugos von Brixen am kaiserlichen Hof im Jahr 1116, vgl. Spagnesi, Wernerius Bononiensis Iudex S. 83 Anm. 6. Der „vescovo di Osburgo“ in Stumpf Reg. 3151 ist nicht, wie Spagnesi unter Berufung auf Meyer von Knonau (Jahrbücher 7 S. 15 Anm. 13) annimmt, der Osnabrücker, sondern der Augsburger Bischof (Hermann). Der „archidiacono di Ravenna“ ist möglicherweise identisch mit dem späteren Erzbischof Philipp, der als Kanzler Heinrichs V. für Deutschland und Italien fungierte – zu beweisen ist dies freilich nicht.

⁴⁷) Vgl. Alfred Overmann, Gräfin Mathilde von Tusien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115–1230 und ihre Regesten (1895) S. 13. Zu Savignano siehe Overmann S. 12–14.

⁴⁸) Regesten der in den Metzger Archiven beruhenden Kaiser- und Königs-Urkunden 1, Jb. der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 2 (1890) S. 161 Nr. 23.